

25/Cp	<b>Indirekte Überkappung zur Erhaltung der gefährdeten Pulpa, ggf. einschließlich des provisorischen oder temporären Verschlusses der Kavität</b>	<b>6</b> Punkte
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Datum</li> <li>• Zahn</li> <li>• Lage der Kavität</li> <li>• verwendetes Medikament</li> <li>• ggf. Name des Materials für den provisorischen oder temporären Verschluss</li> </ul>	

### So dokumentieren Sie vollständig – Dokumentationsbeispiele

- ✓ Zahn [...] Kavitätenpräparation, Kariesexkavation, relative Trockenlegung, indirekte Überkappung der Kavität [Lage angeben] mit [Medikament angeben] → Abrechnung 1 x 25/Cp, (+ Angaben zu weiteren selbstständigen Leistungen, z. B. Besondere Maßnahmen beim Füllen – Separation mit Matrize und Keil, definitive plastische Füllung)
- ✓ Zahn [...] Kavitätenpräparation, Kariesexkavation, relative Trockenlegung, indirekte Überkappung der Kavität/en [Lage angeben, z. B. 2 getrennte okklusale] mit [Medikament angeben] → Abrechnung 2 x 25/Cp (+ Angaben zu weiteren selbstständigen Leistungen, z. B. Besondere Maßnahmen beim Füllen – übermäßige Blutung gestillt, Aufbaufüllung vor Zahnersatz)

Die Leistung stellt eine Begleitleistung im Rahmen der Füllungstherapie dar. Weitere selbstständige Leistungen sind entsprechend ihrer Abrechnungsbestimmungen zusätzlich abrechenbar und Dokumentationen zu den Leistungen müssen vorgenommen werden.

### Informationen und Hinweise

- Die Leistung nach BEMA-Nr. 25/Cp ist abrechenbar für die indirekte Überkappung der gefährdeten Pulpa am Milchzahn und am bleibenden Zahn 1 x je Kavität. Bei nicht zusammenhängenden Kavitäten ist die Leistung auch mehrfach an demselben Zahn abrechenbar. Die **Lage/Flächen der getrennten Kavitäten** sind zu dokumentieren.
- Wenn bei medizinischer Indikation eine **Wiederholung der Leistung** am selben Zahn notwendig wird, kann die Leistung erneut berechnet werden. Die Dokumentation zur Leistung sollte einen entsprechenden Hinweis auf die **Indikation** enthalten.

- Die Allgemeinen Bestimmungen zur Leistung stellen klar, dass die Leistung nach BEMA-Nr. 25/Cp nicht abgerechnet werden kann, wenn eine Kavitätenpräparation und Kavitätenfüllung aus Zeitgründen vorzeitig abgebrochen wurde oder wenn durch den Abbruch der Behandlung die Behandlung für den Patienten (schmerz)unempfindlicher/(schmerz)erträglicher gestaltet werden soll.
- Weitere selbstständige zahnärztliche Leistungen, die vom Leistungsinhalt der BEMA-Nr. 25/Cp nicht erfasst sind, können entsprechend ihrer Abrechnungsbestimmungen zusätzlich berechnet werden. Die folgende Auswahl an korrelierenden Leistungen ist nicht abschließend, stellt aber typischerweise im Zusammenhang stehende Leistungen dar. Bitte beachten Sie die Dokumentationshinweise bei den jeweiligen Leistungen.

8/VIPr	Sensibilitätsprüfung
Ä925a ff.	Röntgendiagnostik
40/I	Infiltrationsanästhesie
41a/L1	Leitungsanästhesie
12/bMF	Besondere Maßnahmen beim Füllen/Präparieren
13a/F1 ff.	Füllungen
13a/F1, 13b/F2	Aufbauauffüllungen
19	Provisorische Krone (über einen Heil- und Kostenplan für Zahnersatz)

- Da bei Maßnahmen zur Vitalerhaltung der Pulpa (BEMA-Nrn. 25/Cp, 26/P, 27/Pulp) der Behandlungserfolg beurteilt und dokumentiert werden muss, sollen gemäß Behandlungsrichtlinie, B. Vertragszahnärztliche Behandlung, III. Konservierende Behandlung, Nr. 8 in angemessenen Zeitabständen klinische Sensibilitätsprüfungen bzw. röntgenologische Kontrollen des Heilerfolges durchgeführt werden. Die BEMA-Nr. 8/VIPr ist somit immer eine korrelierende Leistung der BEMA-Nr. 25/Cp, sowohl vor der Behandlung zur Unterstützung und Klärung der Diagnose und nach der Behandlung zur Sicherung des Behandlungserfolges. Das **Ergebnis der Sensibilitätsprüfung** ist zu dokumentieren.



**>> Hier geht's zum Produkt <<**